

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2018-4
-------------	------------

Stand	25.06.2018
-------	------------

Betreff Rückzahlung Sanierungsgeld Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt

Im Juli 2017 wurde durch den Städte- und Gemeindebund erstmals mitgeteilt, dass es zu Rückzahlungen von Sanierungsgeldern der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen i.H.v. 24,7 Mio. Euro für den Zeitraum von 2002 bis 2008 gekommen ist.

Die Beschäftigten im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst haben arbeitsvertraglich einen Anspruch auf eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge, die über die KZVK abgedeckt wird.

Die KZVK hat seit 2002 ein sog. ‚Sanierungsgeld‘ erhoben, welches die Arbeitgeber bzw. Träger der katholischen Kindertageseinrichtungen an die KZVK abgeführt haben. Dieses Sanierungsgeld wurde – noch unter Geltung des seinerzeitigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – im Rahmen der früheren Spitzkostenabrechnung von den katholischen Trägern von Kindertageseinrichtungen gegenüber den einzelnen Jugendämtern geltend gemacht und mittels entsprechender Bescheide der Jugendämter bewilligt und ausgezahlt.

Der Bundesgerichtshof hatte in den Jahren 2012 und 2015 entschieden, dass die KZVK das seit 2002 erhobene Sanierungsgeld unrechtmäßig erhoben hatte. Die seinerzeit bewilligten GTK-Zuschüsse der Träger der örtlichen Jugendhilfe wurden jedoch auf der Grundlage der Personalkostenkalkulation inklusive der Sanierungsgelder berechnet.

Diese haben in der seinerzeitigen Finanzierung (Betriebskosten Kita) einen unzulässigen Beitrag zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse geltend gemacht. Dieser wurde nunmehr für die Zeit 2002-2008 rückwirkend für ungültig erklärt. Für die im Zeitraum 2002-2008 unrechtmäßig erfolgte Finanzierung/ Gewährung von Betriebskostenzuschüssen bestehen entsprechende Rückforderungsansprüche der Jugendämter.

Infolge zwischenzeitlichen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen (4 Jahre) sind die seinerzeitigen Akten bereits vernichtet. Es ist somit nicht mehr im Einzelfall nachprüfbar, welche Anteile der Betriebskostenförderung an die kath. Kitas den o.a. Sachverhalt betreffen. Ferner wäre hier ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand die Folge gewesen.

Aufgrund dieser Problematik in allen Jugendämtern haben sich das Land NRW, die Erzbischöfe in NRW und die kommunalen Spitzenverbände auf eine pauschale Erstattung geeinigt.

Hierzu hat der Städte- und Gemeindebund gem. beig. Mitteilung vom 11.06.2018 über das Verfahren, die Erstattungssummen sowie eine getroffene Rahmenvereinbarung informiert.

Die Verwaltung ist der Rahmenvereinbarung gefolgt und hat die Rückabwicklung über die einmalige Erstattung von 28.194,97 EUR geltend gemacht. Das Verfahren ist damit abge-

schlossen.

Anlagen zum Sachverhalt

Mitteilung Städte- und Gemeindebund vom 11.06.2018

Anlage 1 - Rahmenvertrag

Anlage 2 - Beitrittserklärung

Anlage 3 - Übersicht Vergleichssummen für die Jugendämter